

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes SCH 530 „Westliche Erweiterung der Siedlung Schmira“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 02.03.2005 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr.: 30/2005

Billigung des Entwurfes des Bebauungsplanes SCH 530 „Westliche Erweiterung der Siedlung Schmira“ und öffentliche Auslegung

Genauere Fassung:

01 Der Beschluss Nr. 142/2000 vom 05.07.2000 wird aufgehoben. Als Erschließungsträger wird die

Immobilien- und Projektentwicklung
Steffen Oberländer
98527 Suhl

bestätigt. Mit dem neuen Erschließungsträger ist der Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan SCH 530 „Westliche Erweiterung der Siedlung Schmira“ abzuschließen.

02 Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vorgebrachten Anregungen sowie zu den abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses. Das Abwägungsergebnis wurde in den Entwurf eingearbeitet.

03 Der Bebauungsplan-Entwurf SCH 530 mit der Planzeichnung im Maßstab 1 : 1.000 und den textlichen Festsetzungen sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht werden gebilligt.

04 Der Entwurf und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

05 Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

06 Gemäß §§ 3b ff Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) ist für den Bebauungsplan SCH 530 keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Zur Darstellung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurde jedoch ein Umweltbericht nach § 2a BauGB erstellt.

07 Nach § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2413) wird dieses Bebauungsplanverfahren nach den Vorschriften der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung des BauGB weitergeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes SCH 530, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1000 (31.01.2005) der Begründung einschließlich des Umweltberichts liegen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

vom 29.03.2005 bis 29.04.2005

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag	9,00 – 16,00 Uhr	Dienstag	9,00 – 18,00 Uhr
Mittwoch	9,00 – 13,00 Uhr	Donnerstag	9,00 – 17,00 Uhr
Freitag	9,00 – 13,00 Uhr		

(außer samstags, sonn- und feiertags)

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können im Rahmen des Bürgerservices die Unterlagen während des o. g. Zeitraums auch in der Ortschaftsverwaltung Schmira, Seestraße 18, montags von 15.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

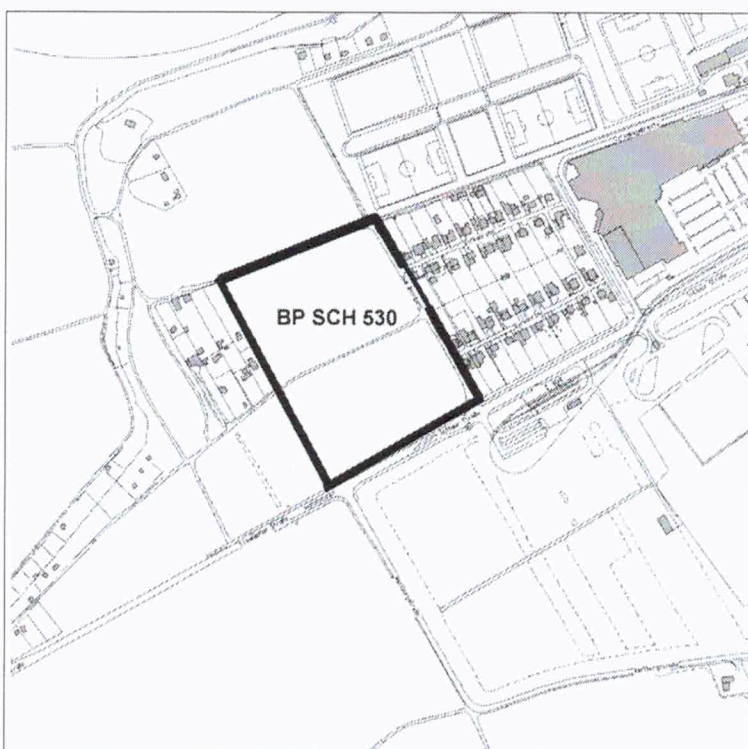
Es wird darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit der Einsichtnahme keine Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB darstellt.

Gemäß §§ 3b ff Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) ist für den Bebauungsplan SCH 530 keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Zur Darstellung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurde jedoch ein Umweltbericht nach § 2a BauGB erstellt.

Dieser Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

Mit diesem Bebauungsplan soll an der westlichen Stadteinfahrt der B 7 ein qualitativvolles, durchgrüntes Einfamilienhauswohngelände mit eigenem Charakter entwickelt werden.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.



Erfurt, den 10.03.2005
gez. i.V. Wiesmaier

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Erfurt BUE 217 für das Gebiet „Erweiterung Wohngebiet Auf dem Anger“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 24.11.2004 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr.: I 078/2004

Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes BUE 217 für das Gebiet „Erweiterung Wohngebiet Auf dem Anger“

Genauere Fassung des Beschlusses:

01 Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

02 Gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 233 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Europarechtsanpassungsgesetzes – EAG Bau vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) i.V.m. § 83 Abs. 4 Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) beschließt der Stadtrat Erfurt über die 1. Änderung des Bebauungsplanes BUE 217 „Erweiterung Wohngebiet

Auf dem Anger“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung.

03 Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes BUE 217 „Erweiterung Wohngebiet Auf dem Anger“ wird gebilligt.

04 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes BUE 217 wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 244 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 23.02.2005, AZ: 300 – 4621.20 – 051000 – WA – BUE 217 I. Ä. genehmigt.

Hiermit wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB die Erteilung der Genehmigung bekannt gemacht.

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes BUE 217 „Erweiterung Wohngebiet Auf dem Anger“ tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den rechtsverbindlichen Bebauungsplan und die Begründung dazu im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag	9.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 17.00 Uhr
Freitag	9.00 – 13.00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

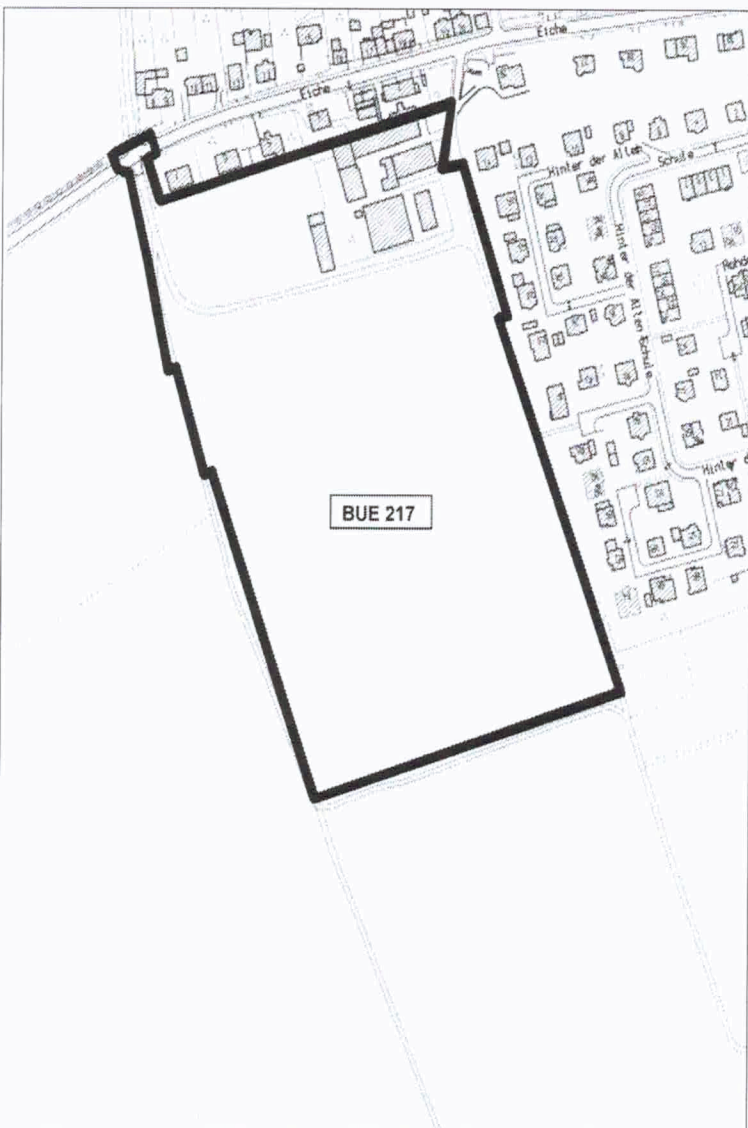
Darüber hinaus können die Unterlagen zu den Sprechzeiten eingesehen werden in der Ortschaftsverwaltung Bübleben, Platz der Jugend 6, Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

ausgefertigt: Erfurt, den 03.03.2005

gez. Manfred Ruge

Manfred Ruge
Oberbürgermeister



Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Erfurt aus besonderem Anlass im Jahr 2005 vom 24. Februar 2005

Aufgrund des § 14 (1) des Gesetzes über den Ladenschluss und aufgrund von § 7 Nr. 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes wird für die Landeshauptstadt Erfurt verordnet:

01 Aus Anlass des Erfurter Töpfermarktes / Autofrühlings, des Oktoberfestes und des Festes der guten Taten dürfen Verkaufsstellen innerhalb des Bereiches, der durch die nachfolgend aufgeführten Straßenzüge umschlossen wird, einschließlich beider Seiten dieser Straßenzüge, am Sonntag, dem 24.04.2005, 02.10.2005 und dem 06.11.2005 in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein. Die in der Anlage befindliche Stadtkarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Straßen: Andreasstraße – Moritzwallstraße – Schlüterstraße – Johannesstraße – Anger – Bahnhofstraße – Juri-Gagarin-Ring von Bahnhofstraße bis Ecke Löberstraße, über Parkplatz Südring – Eichenstraße – Lange Brücke – Fischersand – An den Graden – Domplatz 1 - 35, einschließlich Bahnhofstraße

02 Aus Anlass des Erfurter Weihnachtsmarktes dürfen Verkaufsstellen innerhalb des Bereiches, der durch die nachfolgend aufgeführten Straßenzüge umschlossen wird, einschließlich beider Seiten dieser Straßenzüge, am Sonntag, dem 27.11.2005 in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein. Die in der Anlage befindliche Stadtkarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Straßen: Andreasstraße – Moritzwallstraße – Schlüterstraße – Johannesstraße – Anger – Bahnhofstraße – Juri-Gagarin-Ring von Bahnhofstraße bis Ecke Löberstraße, über Parkplatz Südring – Eichenstraße – Lange Brücke – Fischersand – An den Graden – Domplatz 1 - 35, einschließlich Bahnhofstraße

03 Aus Anlass des Erfurter Weihnachtsmarktes dürfen Verkaufsstellen des Thüringen-Parks Erfurt, Nordhäuser Straße 73t in 99091 Erfurt und des Thüringer Einkaufszentrums Erfurt, Hermsdorfer Straße 4 in 99099 Erfurt, am Sonntag, dem 27.11.2005 in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein

04 Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss.

05 Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 24. Februar 2005

gez. Manfred Ruge
Oberbürgermeister

